

 Bundeskanzleramt

EU Jahresvorschau 2019

Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und
des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG

Wien, 2019

EU Jahresvorschau 2019

Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und
des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG

Wien, 2019

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Druck: BMI
Wien, 2019. Stand: 15. Jänner 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an service@bka.gv.at.

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung..... | 4 |
| 2 | Europäischer Rat..... | 7 |
| 3 | Rat Allgemeine Angelegenheiten | 10 |
| 4 | Brexit..... | 14 |
| 5 | Zukunft Europas | 17 |
| 6 | Institutionelle Angelegenheiten..... | 20 |
| 7 | Mehrjähriger Finanzrahmen..... | 33 |
| 8 | Europäisches Semester | 35 |
| 9 | Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung | 37 |
| 10 | Medien/Aktionsplan gegen Desinformation | 39 |
| 11 | Angelegenheiten der Cyberpolitik..... | 41 |
| 12 | Kunst und Kultur..... | 43 |

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG berichtet jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und im 18-Monatsprogramm des Rates behandelten Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien. Die EU-Jahresvorschau der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend wird getrennt übermittelt.

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2019

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2019 wurde am 23. Oktober 2018 im Kollegium angenommen und trägt den Titel „Versprechen einlösen und unsere Zukunft gestalten“. Vor dem Hintergrund des Endes der aktuellen Amtszeit der Europäischen Kommission mit Ende Oktober 2019 und der bevorstehenden Wahl zum Europäischen Parlament Ende Mai 2019 soll der Fokus auf den Abschluss und die Umsetzung bereits vorgelegter Vorschläge gelegt werden, um die Arbeiten zur Umsetzung der politischen Leitlinien vom Präsidenten der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker („Zehn Prioritäten der Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“) so weit wie möglich abschließen zu können. Darüber hinaus soll das Programm im Hinblick auf den informellen Gipfel in Sibiu am 9. Mai 2019 einen Beitrag zur Zukunftsperspektive der EU-27 leisten („Road to Sibiu“). Im Rahmen der Vorbereitung auf den Brexit will die Europäische Kommission zusätzlich zu bereits vorliegenden Vorschlägen weitere Maßnahmen vorlegen, um die notwendigen Anpassungen des EU-Acquis an den Austritt des Vereinigten Königreichs durchzuführen.

Die Anhänge listen die konkreten Vorhaben auf:

- Anhang I: Neue Initiativen (15 Schlüsselinitiativen)
- Anhang II: REFIT-Initiativen (10 Vorschläge zur Überarbeitung bestehender Rechtsakte)¹
- Anhang III: Vorrangige anhängige Vorschläge (84 prioritäre, noch im Legislativprozess befindliche Vorschläge aus vergangenen Jahren)
- Anhang IV: Rücknahmen (10 Vorschläge zur Rücknahme noch nicht verabschiedeter Legislativvorschläge)
- Anhang V: Aufhebungen (7 Vorschläge zur Aufhebung überholter Rechtsakte)

18-Monatsprogramm des Rates für 2019/20

Das 18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2020 „Die strategische Agenda voranbringen“ wurde von der Trio-Präsidentschaft Rumänien, Finnland und Kroatien und der Hohen Vertreterin, die den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, gemeinsam erstellt. Der Schwerpunkt und die Prioritäten des Programms spiegeln die Strategische Agenda des Europäischen Rates und die Initiativen der gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2018 und 2019 wider. Zudem wird sich die Trio-Präsidentschaft an den Prioritäten der für 2019 zu erwartenden Strategischen Agenda des nächsten institutionellen Zyklus und an den Ergebnissen des Sibiu-Gipfels am 9. Mai 2019 orientieren. Das Programm stellt die weiterführenden Arbeiten zu Dossiers in folgenden Themenbereichen dar:

- Zukunft mit 27 Mitgliedstaaten und Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027
- Arbeitsplätze, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit
- Befähigung und Schutz der Bürger
- Energieunion mit zukunftsorientierter Klimapolitik
- Freiheit, Sicherheit und Recht
- EU als starker globaler Akteur

Das Programm unterstreicht die Bedeutung der gemeinsamen Werte der Union wie Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die Trio-Präsidentschaft bekennt sich zu einer bürgernahen und -orientierten EU-Politik und will sich für die Stärkung des Vertrauens der

¹ REFIT = Regulatory Fitness and Performance Programme: Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Sein Ziel ist, den Bestand an EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Vorschriften weiterhin zielführend sind und die gewünschten Ergebnisse liefern. Dadurch sollen ein schlankes und funktionsfähiges EU-Regelwerk geschaffen, unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut und bestehende Rechtsvorschriften ohne Beeinträchtigung ihrer ehrgeizigen Ziele angepasst werden.

Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen in das europäische Projekt einsetzen. Das Trio wird besonderen Wert auf die Stärkung der Kohäsion in der EU legen.

Der rumänische Ratsvorsitz hat für das erste Halbjahr 2019 ein Programm mit folgenden Schwerpunkten vorgelegt: Europa der Konvergenz (Wachstum, Kohäsion, Wettbewerbsfähigkeit, Konnektivität); Ein sicheres Europa; Europa als starker globaler Akteur; Ein Europa der gemeinsamen Werte. Rumänien wird Kohäsion in allen Dimensionen, insbesondere unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte, behandeln. Rumänien will eine starke und konsolidierte EU, greifbare Resultate und eine bürgerorientierte Union. Der Fokus des rumänischen Ratsvorsitzes liegt auf der Umsetzung des aktuellen EU-Legislativprogrammes, das sich in der finalen Umsetzungsphase befindet.

In der zweiten Jahreshälfte 2019 übernimmt Finnland den Ratsvorsitz. Das Programm des finnischen Ratsvorsitzes wird voraussichtlich im Juni vorgestellt.

Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und / oder im 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgend dargestellten Themen behandelt, für die der Bundeskanzler und der Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig sind.

Die vorliegende Vorschau berücksichtigt die laufenden Entwicklungen bis zum 15. Jänner 2019.

2 Europäischer Rat

Tagungen und Schwerpunktthemen des Europäischen Rates

Im Jahr 2019 finden vier reguläre Tagungen des Europäischen Rates sowie ein informelles Treffen des Staats- und Regierungschefs am 9. Mai in Sibiu (Rumänien) statt.

Die thematische Diskussion der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Europäischen Rates orientiert sich grundsätzlich an der Agenda der Führungsspitzen, die am 19. Oktober 2017 vom Präsidenten des Europäischen Rates Donald Tusk vorgelegt wurde. Dieses Arbeitsprogramm des Europäischen Rates endet mit Juni 2019. Beim Europäischen Rat am 20./21. Juni werden sich die Staats- und Regierungschefs auf eine neue Strategische Agenda einigen. Diese wird als Grundlage der Arbeiten der Europäischen Kommission und des Arbeitsprogramms des Europäischen Rates für die neue Legislaturperiode (2019-2024) dienen. Die aktuelle Gesetzgebungsperiode endet mit der Wahl zum Europäischen Parlament, die von 23. Mai – 26. Mai 2019 (in Österreich am 26. Mai) stattfindet.

Folgende Tagungstermine des Europäischen Rates sind im Jahr 2019 vorgesehen:

- 21./22. März 2019 (Europäischer Rat, Euro-Gipfel)
- 9. Mai 2019 (informelles Gipfeltreffen in Sibiu)
- 20./21. Juni 2019 (Europäischer Rat)
- 17./18. Oktober 2019 (Europäischer Rat)
- 12./13. Dezember 2019 (Europäischer Rat)

21./22. März 2019: Europäischer Rat

Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im März sind laut Agenda der EU-Führungsspitzen wirtschaftliche Themen und Handel. Der Europäische Rat im Dezember 2018 legte fest, dass die Staats- und Regierungschefs im Rahmen der Frühjahrstagung zur Vorbereitung der nächsten Strategischen Agenda eingehende Beratungen über die künftige Entwicklung des Binnenmarktes und die europäische Digitalpolitik führen werden. Darüber hinaus einigten sich die Staats- und Regierungschefs im Dezember darauf, dass der Europäische Rat im ersten Halbjahr 2019 Vorgaben zur allgemeinen Richtung und zu den politischen Prioritäten machen werde, damit die Europäische Union bis 2020 eine langfristige Strategie im Einklang mit dem Klima-Übereinkommen von Paris vorlegen kann. Ein weiteres Thema des Europäischen Rates im März soll Desinformation sein. Im Dezember betonte der Europäische Rat die Notwendigkeit, eine dringende Antwort auf die Verbreitung von

vorsätzlicher, großangelegter und systematischer Desinformation zu finden und rief unter anderem zu zügigem und entschiedenem Handeln sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene auf, um sicherzustellen, dass die Europawahl und die nationalen Wahlen frei und fair verlaufen. Der Rat wurde ersucht, weiter über diese Frage zu beraten und dem Europäischen Rat im März erneut Bericht zu erstatten.

21. oder 22. März 2019: Euro-Gipfel – Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion

Laut Agenda der Führungsspitzen wird am 21. oder 22. März auch ein Euro-Gipfel stattfinden, bei dem unter anderem der Sachstand zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion diskutiert werden soll. Mit der Erklärung des Euro-Gipfels vom 14. Dezember 2018 wurde die Grundlage für eine deutliche Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion im Jahr 2019 gelegt. So soll der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) durch die erforderlichen Änderungen des ESM-Vertrags bis Juni 2019 reformiert und dadurch als gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen europäischen Bankenabwicklungsfonds („Single Resolution Fund“) bis spätestens 2024 oder – bei ausreichender Risikoreduktion – bereits früher fungieren können. Zudem soll der ESM auch zusätzliche vorsorgliche Instrumente erhalten. Betreffend die Bankenunion konnten substantielle Fortschritte besonders beim Risikoabbau durch Verminderung der notleidenden Kredite („non-performing loans“) erzielt werden. Auch bei der Kapitalmarktunion sollen bis zum Frühjahr 2019 ehrgeizige Fortschritte erzielt werden.

9. Mai 2019: Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs, Sibiu

Folgende Schwerpunktthemen sind vorgesehen: Umsetzung der Agenda der Führungsspitzen sowie Vorbereitung der Strategischen Agenda 2019-2024. Beim Europäischen Rat im Juni sollen die Staats- und Regierungschefs eine neue Strategische Agenda (die Strategische Agenda 2014-2019 läuft aus) vorbereiten, die die großen Vorhaben der nächsten fünf Jahre umfasst und unter anderem einer neuen Europäischen Kommission (Amtsantritt des Kollegiums am 1. November 2019) als Leitprinzip und Arbeitsgrundlage dienen soll. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2018 halten fest, dass die Staats- und Regierungschefs in Sibiu über die Prioritäten der nächsten Legislaturperiode diskutieren werden, um die Einigung auf eine neue Strategische Agenda im Juni 2019 umfassend vorzubereiten.

20./21. Juni 2019: Europäischer Rat

Folgende Schwerpunktthemen sind vorgesehen: Einigung auf die nächste Strategische Agenda (2019-2024), der Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 (MFR) sowie Ernennungen auf hoher Ebene. Der Europäische Rat im Dezember 2018 legte fest, dass der rumänische Ratsvorsitz die Arbeiten zum MFR fortsetzen und Leitlinien für die nächste Phase der Verhandlungen ausarbeiten sollte, damit auf der Tagung des Europäischen Rates im Herbst 2019 eine Einigung erzielt werden kann. Im Juni sollen die Staats- und Regierungschefs laut Agenda der Führungsspitzen den Fortschritt der Beratungen bewerten. Der Europäische Rat im Juni wird sich auch dem Personalpaket widmen. Mit Mitwirkung des Europäischen Rates bzw. der Staats- und Regierungschefs der Euro-Mitgliedstaaten sind im Jahr 2019 folgende Ämter neu zu besetzen: Präsident des Europäischen Rates², Präsident des Euro-Gipfels³, Präsident der Europäischen Kommission⁴, Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik⁵ und Präsident der Europäischen Zentralbank⁶.

17./18. Oktober 2019: Europäischer Rat

Der Europäische Rat im Oktober ist die letzte Tagung unter dem Vorsitz vom Präsidenten des Europäischen Rates Donald Tusk. Voraussichtliches Schwerpunktthema: Der Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027.

12./13. Dezember 2019: Europäischer Rat

Am 1. Dezember 2019 tritt eine neue Präsidentin bzw. ein neuer Präsident des Europäischen Rates dieses Amt an. Es ist davon auszugehen, dass, falls im Oktober keine Einigung zum nächsten MFR erzielt werden konnte, dieser am Europäischen Rat im Dezember erneut Schwerpunktthema sein dürfte.

² Amtsantritt: 1.12.2019; Ernennung durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit (Art. 15 Abs. 5 EUV)

³ Amtsantritt: 1.12.2019; Ernennung durch Staats- und Regierungschefs der Euro-Mitgliedstaaten mit einfacher Mehrheit zu dem gleichen Zeitpunkt ernannt, zu dem der Europäische Rat seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten wählt; die Amtszeit entspricht der des Präsidenten des Europäischen Rates (Verfahrensordnung für die Euro-Gipfel, Art.12 TSCG).

⁴ Amtsantritt: 1.11.2019; Vorschlag des Europäischen Rates an das Europäische Parlament mit qualifizierter Mehrheit unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament, Wahl durch Europäisches Parlament mit Mehrheit der Mitglieder, Ernennung der gesamten Europäischen Kommission inklusive deren Präsidentin bzw. Präsident durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit (Art. 17 Abs. 7 EUV).

⁵ Amtsantritt: 1.11.2019; Ernennung durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und Zustimmung des Präsidenten der Europäischen Kommission (Art. 18 EUV).

⁶ Amtsantritt: 1.11.2019; Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden vom Europäischen Rat auf Empfehlung des Rates aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten mit qualifizierter Mehrheit ausgewählt und ernannt (Art 283 AEUV).

3 Rat Allgemeine Angelegenheiten

Tagungen und Schwerpunktthemen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten wird unter rumänischem Ratsvorsitz im 1. Halbjahr 2019 am 8. Jänner, 19. Februar, 19. März, 9. April, 21. Mai und 18. Juni tagen. Am 11./12. März findet eine informelle Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten in Rumänien statt. Folgende Tagungstermine sind im 2. Halbjahr 2019 unter finnischem Ratsvorsitz vorgesehen: 23. Juli (ev.), 16. September, 15. Oktober, 18. November und 10. Dezember. Schwerpunktmäßig wird sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten 2019 insbesondere mit folgenden Themen befassen:

EU-Ratsvorsitzprogramm

Rumänien hat das unter dem Motto „Kohäsion als gemeinsamer europäischer Wert“ stehende Arbeitsprogramm seines Ratsvorsitzes im 1. Halbjahr 2019 beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 8. Jänner präsentiert. Die Prioritäten des finnischen Ratsvorsitzes werden in der ersten Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten unter finnischem Ratsvorsitz vorgestellt. Das Trio-Präsidentschafts-Programm für Rumänien-Finnland-Kroatien wurde beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 11. Dezember 2018 angenommen.

Desinformation

Nach Vorlage des Aktionsplans gegen Desinformation (Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst) am 5. Dezember 2018 sowie Behandlung des Themas beim Europäischen Rat am 13./14. Dezember 2018 hielt der Rat Allgemeine Angelegenheiten am 8. Jänner 2019 einen ersten Meinungsaustausch zu den Prioritäten des Aktionsplans vor allem in Hinblick auf die Wahl zum Europäischen Parlament sowie zur Sicherstellung von Kohärenz zwischen der externen und internen Dimension von Desinformation ab. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 19. Februar 2019 sollen voraussichtlich Schlussfolgerungen zum Paket der Europäischen Kommission „Freie und faire Wahlen“ angenommen werden. Der Rat wird an den Europäischen Rat am 21./22. März 2019 berichten.

Vorbereitung Europäischer Rat (Details siehe oben)

- Europäischer Rat am 21./22. März 2019 – Vorbereitung durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 19. Februar und 19. März;
- Europäischer Rat am 20./21. Juni 2019 – Vorbereitung durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 21. Mai und 18. Juni;
- Europäischer Rat am 17./18. Oktober 2019 – Vorbereitung durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 16. September und 15. Oktober;
- Europäischer Rat am 12./13. Dezember 2019 – Vorbereitung durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten am 18. November und 10. Dezember.

Erweiterung

Angesichts der Reformfortschritte in Mazedonien und Albanien sowie der Lösung des Namensstreits zwischen Mazedonien und Griechenland durch das Prespa-Abkommen gab der Rat am 26. Juni 2018 den Weg für eine Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit beiden Beitrittskandidaten im Juni 2019 vor. Im Besonderen sind dafür noch weitere konkrete Fortschritte im Justizwesen und bei der Bekämpfung der Korruption notwendig. Die Europäische Kommission wird die Reformbemühungen der beiden Staaten genau überwachen und die Fortschritte überprüfen. Der rumänische Ratsvorsitz plant im Lichte der diesjährigen Mitteilung der Europäischen Kommission zum Erweiterungspaket, beim Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 18. Juni 2019 Schlussfolgerungen anzunehmen. Dabei wird der Rat auch über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen entscheiden, was dann noch vom Europäischen Rat gebilligt werden muss.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Der aktuelle MFR wurde für einen 7-jährigen Zeitraum erstellt und läuft Ende 2020 aus. Der österreichische Ratsvorsitz hat dem Rat Allgemeine Angelegenheiten am 11. Dezember 2018 den Entwurf einer vollständigen Verhandlungsbox vorgelegt und damit das Mandat des Europäischen Rates vom Juni 2018 vollumfänglich erfüllt. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2018 fordern den rumänischen Ratsvorsitz auf, die Arbeiten mit Blick auf eine Einigung des Europäischen Rates im Herbst 2019 fortzusetzen. Der rumänische Ratsvorsitz hat angekündigt, das Dossier zum MFR bei jeder Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten im 1. Halbjahr 2019 zu behandeln. Zusätzlich geplant sind ein informeller Rat Allgemeine Angelegenheiten am 11./12. März, ein informelles Kohäsionsministertreffen am 12. April und ein Rat Allgemeine Angelegenheiten (Kohäsion) am 25. Juni.

Europäisches Semester 2019

Mit Vorlage des Jahreswachstumsberichts 2019, des Entwurfs des gemeinsamen Berichts zur Beschäftigung, des Vorschlags für die beschäftigungspolitischen Leitlinien, des Warnmechanismus-Berichts und des Entwurfs einer Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets am 21. November 2018 startete das Europäische Semester 2019. Dieses sogenannte „Herbstpaket“ wurde von der Europäischen Kommission beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 11. Dezember 2018 unter österreichischem Ratsvorsitz präsentiert und wird seitdem in den zuständigen Ratsformationen diskutiert. Der Rat Allgemeine Angelegenheiten am 19. März 2019 wird einen Meinungsaustausch zum Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester abhalten sowie die Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets an den Europäischen Rat weiterleiten. Nach Veröffentlichung der Länderspezifischen Empfehlungen im Mai 2019 durch die Europäische Kommission und Billigung durch den Rat Wirtschaft und Finanzen und den Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgt am 18. Juni 2019 die Annahme durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten und die anschließende Weiterleitung an den Europäischen Rat im Juni zur Billigung.

Rechtsstaatlichkeit

Der seit 2015 jährlich stattfindende politische Dialog der Mitgliedstaaten zur Förderung und Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Dialog“) wurde unter österreichischem Ratsvorsitz fortgesetzt. Der vierte Rechtsstaatlichkeitsdialog zu dem Thema „Vertrauen in öffentliche Institutionen“ fand beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 12. November 2018 statt. Der Rechtsstaatlichkeitsdialog wird unter finnischem Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2019 fortgeführt werden.

Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV

Bei den Tagungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 26. Juni 2018, am 18. September 2018 und am 11. Dezember 2018 fanden Anhörungen Polens im Rahmen des Verfahrens nach Art. 7 Abs. 1 EUV (Vertrag über die Europäische Union) statt. Am 19. Februar 2019 wird sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten voraussichtlich erneut mit der Rechtsstaatlichkeit in Polen / Begründeter Vorschlag nach Art. 7 Abs. 1 EUV befassen.

Werte der Union – Ungarn / Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV

In Folge der Einleitung des Verfahrens nach Art. 7 Abs. 1 EUV durch das Europäische Parlament am 12. September 2018 zu Ungarn befasste sich der Rat Allgemeine Angelegenheiten unter österreichischem Ratsvorsitz am 18. September 2018, am 16. Oktober 2018, am

12. November 2018 und am 11. Dezember 2018 mit dem Thema. Die weitere Vorgangsweise unter rumänischem Ratsvorsitz ist derzeit noch offen.

Makro-regionale Strategien

Seit 2009 wurden vier makro-regionale Strategien (2009: EU-Strategie für den Ostseeraum, 2011: Donaoraumstrategie, 2014: EU-Strategie für die Adria und das Ionische Meer, 2015: Alpenraumstrategie) beschlossen. Der rumänische Ratsvorsitz plant, Schlussfolgerungen zum Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission zu verabschieden.

Weitere Themen des Rates Allgemeine Angelegenheiten (insb. im 1. Halbjahr 2019)

Vorbereitung des informellen Gipfels in Sibiu, Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung zur „Besseren Rechtsetzung“ (Fortschrittsbericht des Vorsitzes) und Agenda 2030 (Bestandaufnahme der Arbeiten, Vorschau auf die Umsetzung auf EU-Ebene).

Rat Allgemeine Angelegenheiten – Artikel 50

Im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist unter rumänischem Ratsvorsitz im 1. Halbjahr 2019 eine Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten (Art. 50) am 19. März vorgesehen.

4 Brexit

Ziel

Das Vereinigte Königreich teilte am 29. März 2017 dem Europäischen Rat förmlich seine Austrittsabsicht gemäß Art. 50 EUV mit. Der Austritt wird mit Inkrafttreten des Austrittsvertrags oder – mangels Abschluss eines Austrittsvertrags – zwei Jahre ab Übermittlung des Austrittsantrags wirksam, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich eine Fristverlängerung beschließt.

Der Europäische Rat beschloss im EU-27-Format Leitlinien, auf deren Basis die Europäische Kommission dem Rat Empfehlungen für die Verhandlung eines Austrittsabkommens vorlegte. Nach Annahme des Verhandlungsmandates durch den Rat nahm die Europäische Kommission im Juni 2017 die Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich auf. Ziel der Verhandlungen ist ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs durch ein Abkommen mit der EU sowie eine Einigung auf den Rahmen für das zukünftige Verhältnis zwischen den Verhandlungsparteien.

Während des österreichischen Ratsvorsitzes wurde auf Ebene der Verhandlungsführer (Chefverhandler Michel Barnier und Premierministerin Theresa May) eine Einigung zum Austrittsabkommen sowie zur politischen Erklärung zum zukünftigen Verhältnis erzielt und vom Europäischen Rat (Art. 50) am 25. November gebilligt. Gemäß Art. 50 EUV wird das Austrittsabkommen vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen. Die Europäische Kommission legte am 5. Dezember 2018 die notwendigen Vorschläge für Ratsbeschlüsse zur Annahme und Unterzeichnung des Austrittsabkommens vor. Auf Seiten des Vereinigten Königreichs bedarf die Ratifizierung des Austrittsabkommens der vorherigen Zustimmung des nationalen Parlaments. Der Ratifizierungsprozess muss bis Austritt des Vereinigten Königreichs am 29. März 2019 abgeschlossen werden. Premierministerin Theresa May hat die für 11. Dezember 2018 geplante Abstimmung im britischen Unterhaus kurzfristig auf Jänner 2019 verschoben. Am 15. Jänner lehnte das britische Unterhaus das Verhandlungsergebnis mit großer Mehrheit ab. Dadurch erhöht sich das Risiko eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs („No-Deal“-Brexit). Die Vorbereitungsarbeiten zur Abfederung der Auswirkungen des Austritts wurden seit Herbst 2018 intensiviert und werden für den Fall des ungeordneten Austritts 2019 fortgesetzt. Im Falle der Ratifikation des Austrittsabkommens können mit Austrittsdatum die Verhandlungen über ein Abkommen zum zukünftigen Verhältnis begonnen werden.

Aktueller Stand

Am 14. November 2018 konnte eine Einigung auf den Text des Austrittsabkommens zwischen den Verhandelnenden erzielt werden. Das insgesamt 585-seitige Austrittsabkommen soll am 30. März, 00.00 Uhr, in Kraft treten und regelt die Modalitäten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU. Dies betrifft neben zahlreichen anderen Aspekten die Wahrung der Rechte der rund 3 Millionen im Vereinigten Königreich lebenden EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie der über 1 Million britischen Staatsangehörigen in der EU. Sie sollen weiterhin unter denselben Bedingungen in der EU bzw. im Vereinigten Königreich leben, arbeiten oder studieren können wie vor Austritt. Dies umfasst vor allem Aufenthaltsrechte sowie Sozialversicherungs- und Pensionsansprüche. Das Austrittsabkommen regelt weiters die Austrittsrechnung des Vereinigten Königreichs. Das Vereinigte Königreich soll allen aus seiner Mitgliedschaft in der EU erwachsenen finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Zudem wurde eine 21-monatige Übergangsphase bis Ende 2020 vereinbart, in der der gesamte EU-Rechtsbestand weiterhin auf das Vereinigte Königreich anwendbar sein soll und das Vereinigte Königreich faktisch weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat (ohne Stimmrecht) behandelt werden würde. Das Abkommen sieht eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit der Übergangsperiode bis maximal 2022 vor. Die Entscheidung zur Verlängerung muss im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden. Besonders schwierig gestalteten sich die Verhandlungen zum politisch sensiblen Thema der nordirischen Grenzfrage. Um den Friedensprozess auf der irischen Insel nicht zu gefährden, wurde eine Lösung gefunden, durch welche eine harte Grenze zwischen Nordirland und Irland vermieden werden soll. Bei der sogenannte „Backstop“-Lösung handelt es sich um eine Auffanglösung, die nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn bis zum Ende der Übergangsperiode kein Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zum zukünftigen Verhältnis abgeschlossen wurde, womit die Vermeidung einer harten Grenze zwischen Nordirland und Irland sichergestellt wäre.

Die zukünftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich müssen in einem separaten völkerrechtlichen Vertrag geregelt werden. Die politische Erklärung zum Rahmen für das zukünftige Verhältnis, in der die Eckpunkte der künftigen Beziehungen festgehalten sind, bildet die Basis dafür. Angestrebt wird eine ambitionierte, breite, tiefe und flexible Partnerschaft. Kern der Wirtschaftspartnerschaft soll eine Freihandelszone kombiniert mit einer Zollpartnerschaft und sektoralen Vereinbarungen unter Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen und der Binnenmarktintegrität sein. Ferner wird eine enge Partnerschaft im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit angestrebt.

Die Ausarbeitung und Verabschiedung des Verhandlungsmandates für die Europäische Kommission für die Verhandlungen zum künftigen Verhältnis soll noch bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs Ende März 2019 erfolgen. Zu klären sind nun die Arbeitsmodalitäten

des Rates für die Ausarbeitung des Verhandlungsmandates. Mit dem Austrittsdatum sollen die Verhandlungen zum zukünftigen Verhältnis formell aufgenommen werden. Begonnen wird mit der Ausarbeitung eines Verhandlungsprogramms, das regelmäßige Reviews für die Verhandlungsführer sowie die Publikation des Verhandlungsstands vorsieht. Es sollen parallele Verhandlungen in betroffenen Sektoren stattfinden. Alle 6 Monate soll eine Konferenz auf hoher Ebene durch das Vereinigte Königreich und die EU zur Feststellung der Fortschritte einberufen werden. Ziel ist es, eine Einigung über das zukünftige Verhältnis bis zum Ende der Übergangsphase zu erzielen. Da das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen bisher noch nicht ratifiziert hat, müssen Notfallmaßnahmen für einen möglichen „No-Deal“-Brexit vorbereitet werden. Die Europäische Kommission hat bisher drei Mitteilungen zum Stand der Vorbereitungsarbeiten auf den Austritt des Vereinigten Königreichs vorgelegt. In der ersten Mitteilung zur Vorbereitung des Austritts vom 17. Juli 2018 wurden acht Legislativmaßnahmen identifiziert, die in jedem Austrittsszenario erforderlich sind. Am 13. November 2018 legte die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der Visa Verordnung sowie zur Anpassung der Richtlinie zur Energieeffizienz und der Verordnung über das Governance-System der Energieunion sowie eine Mitteilung zum Stand der Vorbereitungsarbeiten von Notfallmaßnahmen vor. Am 19. Dezember wurde von der Europäischen Kommission eine dritte Mitteilung mit einer Liste von weiteren 14 Rechtsakten vorgelegt. Die restlichen Durchführungsrechtsakte sollen von der Europäischen Kommission bis 15. Februar 2019 vorgeschlagen werden. Seit 15. November 2018 finden wöchentlich im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Art. 50 Preparedness bzw. „No-Deal“-Seminare statt. Von der Europäischen Kommission wurden bisher 78 technische Vermerke für private Akteure vorgelegt, die auf Auswirkung im „No-Deal“-Fall hinweisen.

Österreichische Position

Österreich bedauert die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen. Österreich hat sich seit Beginn der Verhandlungen für einen geordneten Austritt und möglichst enge zukünftige Beziehungen eingesetzt; zugleich ist es wesentlich, dass nicht verhandelbare Grundprinzipien der EU gewahrt bleiben und dass die EU geeint auftritt. Als EU-Ratsvorsitz hat Österreich seinen Beitrag geleistet, um die Einheit der EU27 zu wahren. Ein geschlossenes Auftreten der EU27 ist auch für die kommenden Schritte essentiell. Das erreichte Verhandlungsergebnis ist ein guter und fairer Kompromiss, der einen geordneten Austritt ermöglicht und gleichzeitig das nötige Vertrauen für ein enges zukünftiges Verhältnis schafft. Besonders wichtig ist der Schutz der EU-Bürgerinnen und -Bürger, die im Vereinigten Königreich leben, studieren und arbeiten. Für den Fall eines ungeordneten Austritts („No-Deal“-Szenario) wurden in Österreich die entsprechenden erforderlichen nationalen Maßnahmen vorbereitet.

5 Zukunft Europas

Ziel

Die Debatte über die Zukunft der EU hat durch das Brexit-Referendum eine neue Dynamik erhalten: Die Führungsspitzen der EU und der Mitgliedstaaten haben in der Erklärung von Bratislava vom 16. September 2016 und in der Erklärung von Rom am 25. März 2017 ihr Bekenntnis zum europäischen Projekt wiederholt und entschieden, ihre Zukunft in einer gestärkten Europäischen Union gemeinsam zu gestalten. Am 1. März 2017 hat die Europäische Kommission ein Weißbuch zur Zukunft Europas vorgelegt und anhand von fünf Szenarien (Szenario 1: Weiter so wie bisher; Szenario 2: Schwerpunkt Binnenmarkt; Szenario 3: Wer mehr will, tut mehr; Szenario 4: Weniger, aber effizienter; Szenario 5: Viel mehr gemeinsames Handeln) skizziert, wo die EU im Jahr 2025 stehen könnte. Um rechtzeitig für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2019 mehr Klarheit über die zukünftige Ausrichtung der EU zu haben legte der Präsident des Europäischen Rates außerdem im Oktober 2017 eine „Agenda der EU-Führungsspitzen“ vor, die einen Überblick über die wichtigsten Themen und Termine für die Tagungen des Europäischen Rates bis Juni 2019 gibt. Als weitere Grundlage für eine thematische Ausrichtung der EU-Politiken dient die Strategische Agenda, die vom Europäischen Rat im Juni 2014 angenommen wurde. In seiner Rede zur Lage der Europäischen Union am 12. September betonte der Präsident der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker folgende Herausforderungen: Migration, Sicherheit, Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, Spannungen innerhalb des globalen Handelssystem, Rechtsstaatlichkeit, Brexit. Darüber hinaus sollen nach Wunsch der Europäischen Kommission folgende Themenbereiche prioritär in der Zukunftsdebatte behandelt werden: Der nächste Mehrjährige Finanzrahmen, Freihandelsabkommen, Stärkung der internationalen Rolle des Euro und eine stärkere Außenpolitik.

Beim Europäischen Rat im Juni 2019 sollen sich die Staats- und Regierungschefs auf eine neue Strategische Agenda (2019-2024) einigen, die die großen Vorhaben der nächsten 5 Jahre umfasst und einer neuen Europäischen Kommission (Amtsantritt des Kollegiums am 1. November 2019) als Leitprinzip und Arbeitsgrundlage dienen soll. Das informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs in Sibiu am 9. Mai soll dafür Vorarbeiten liefern und die weiteren Vorhaben der EU nach dem Brexit in den Vordergrund stellen.

Als Teil des Reflexionsprozesses über die Zukunft Europas wurden auf Initiative des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron von Frühjahr bis Herbst 2018 in allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Bürgerkonsultationen

durchgeführt. Ziele waren der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und die Identifikation ihrer Sorgen, Hoffnungen und Erwartungen in Bezug auf die Zukunft der EU.

Neben den Mitgliedstaaten haben auch die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, der Europäische Ausschuss der Regionen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss Bürgerdialoge durchgeführt.

Die Bürgerdialoge und -konsultationen waren auch Thema des Europäischen Rates am 13./14. Dezember 2018. In den Schlussfolgerungen begrüßte der Europäische Rat die Durchführung von Bürgerdialogen.

Aktueller Stand

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember halten fest, dass die Staats- und Regierungschefs in Sibiu über die Prioritäten der nächsten Legislaturperiode diskutieren werden, um die Einigung auf eine neue Strategische Agenda im Juni umfassend vorzubereiten. Die Annahme der neuen Strategischen Agenda erfolgt beim Europäischen Rat im Juni.

Auf Basis der von den Mitgliedstaaten vorgelegten nationalen Berichte zu den Bürgerkonsultationen wurde vom österreichischen Ratsvorsitz gemeinsam mit dem darauffolgenden rumänischen Ratsvorsitz ein Bericht erstellt. Dieser weist darauf hin, dass in den Mitgliedsstaaten eine Vielzahl verschiedener Dialogmethoden und -instrumente zum Einsatz kam, und es Unterschiede in Bezug auf die Involvierung von Regierungen und die Anzahl von Veranstaltungen und Teilnehmenden gab. Migration, ökologische Herausforderungen und Bildung gehören zu den am häufigsten erwähnten Themen in vielen Ländern. Die Sorgen und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürgern werden in dem Bericht in sechs Bereiche zusammengefasst: Sichere und geschützte Union, Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, Wohlergehen und Chancen, starker Akteur auf der Weltbühne, Werte und Vielfalt.

Österreichische Position

Die Zukunftsdebatte ist aus österreichischer Sicht ein wichtiger Prozess. Die EU soll sich im Sinne der Subsidiarität auf die Lösung der wesentlichen und für gemeinsame Lösungen geeigneten Themen wie Migration und den Schutz der Außengrenzen, Digitalisierung, Innovation und Klimawandel konzentrieren. Ein starkes Europa kann Stabilität garantieren, Wachstum fördern und Frieden sichern.

Österreich ist ein aktiver und zuverlässiger Partner in der Weiterentwicklung der EU und hat von Juni bis November 2018 Bürgerkonsultationen über die Zukunft der EU durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger vor allem der Bereich Justiz und Inneres mit Themen wie Grenzschutz und Asyl/Migrationspolitik sowie eine Reduktion von Regulierung in Detailfragen bewegt.

6 Institutionelle Angelegenheiten

Die Wahlen zum Europäischen Parlament 2019

Ziel

Ziel ist der reibungslose Ablauf der Europawahlen vom 23. bis zum 26. Mai 2019 gemäß der neuen Sitzverteilung nach dem Brexit. In Österreich werden die Wahlen am Sonntag, den 26. Mai 2019, durchgeführt.

Aktueller Stand

Am 13. Juni 2018 nahm das Europäische Parlament und am 28./29. Juni 2018 der Europäische Rat den Beschluss über die neue Sitzverteilung im Europäischen Parlament für die Periode 2019 bis 2024 an. Der Beschluss tritt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in Kraft.

Bei Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden 73 Sitze frei. Ein Teil dieser frei werdenden Sitze (27) wird zur Kompensation der bei der Sitzverteilung 2013 zwischen einzelnen Mitgliedstaaten aufgetretenen Verzerrungen der degressiven Proportionalität herangezogen. So bekommt auch Österreich einen zusätzlichen Sitz und wird daher künftig 19 Abgeordnete ins Parlament entsenden können. Der Rest der britischen Sitze (46) wird für künftige mögliche EU-Beitritte frei gelassen.

Am 13. Juli 2018 wurde auch eine Reform des sogenannten Direktwahlakts zur Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament angenommen. Er kann erst dann in Kraft treten, wenn er von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt wurde. Insgesamt wurde der Wahlrechtsakt bisher von sieben Mitgliedstaaten genehmigt (Österreich, Luxemburg, Dänemark, Griechenland, Portugal, Tschechien und Ungarn).

In Österreich erfolgte die Genehmigung durch den Nationalrat gem. Art. 23i Abs. 4 B-VG iVm Art. 50 Abs. 4 B-VG am 13. Dezember 2018 und die Zustimmung des Bundesrats am 20. Dezember 2018. Nur wenn alle Mitgliedstaaten rechtzeitig vor den am 23. bis 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen das nationale Genehmigungsverfahren abgeschlossen haben, können die Wahlen auch unter Anwendung der neuen Vorschriften durchgeführt werden.

Ziel der Reform des Wahlakts ist ein höherer Grad an Konvergenz der Regelungen der Mitgliedstaaten für die Wahlen und eine bessere Sichtbarkeit der Bürgervertretung durch das Europäische Parlament und dadurch auch eine höhere Wahlbeteiligung der Unionsbürgerinnen und -bürger.

Die wesentlichsten Punkte:

- die zwingende Einführung einer 2% bis 5%-Schwelle für Mitgliedstaaten mit mehr als 35 Sitzen im Europäischen Parlament;
- Sanktionierungsmöglichkeit bei „doppelter Stimmabgabe“;
- die Möglichkeit der Stimmabgabe in Drittländern;
- neue Möglichkeiten der Stimmabgabe (die vorzeitige und die elektronische Stimmabgabe);
- die verbesserte Sichtbarkeit Europäischer Politischer Parteien auf den in den Mitgliedstaaten aufliegenden Stimmzetteln.

Österreichische Position

Österreich hat an der Erarbeitung der Beschlüsse proaktiv mitgearbeitet und deren grundsätzliche Ausrichtung und Intention voll mitgetragen.

Maßnahmenpaket „freie und faire Wahlen“ zum Europäischen Parlament

Ziel

Demokratie ist einer der zentralen Grundwerte der EU. Um sie auf europäischer Ebene zu wahren, ist die Gewährleistung freier und fairer Wahlen zum Europäischen Parlament ein Schlüsselement. Durch entsprechende Maßnahmen muss allfälligen Angriffen von außen rechtzeitig vorgebeugt werden.

Aktueller Stand

Der österreichische Ratsvorsitz unterstützte das Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission vom 12. September 2018 im Hinblick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament und bemühte sich um einen raschen Fortgang der Verhandlungen (das Maßnahmenpaket beinhaltet neben der Änderungsverordnung zur Verordnung über die Europäischen Politischen Parteien auch die Mitteilung zur Gewährleistung freier und fairer

Europawahlen, die Empfehlung zu Wahlkooperationsnetzen, zu Online-Transparenz und zum Schutz vor Cybersicherheitsvorfällen und zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament sowie den Leitfaden für die Anwendung des EU-Datenschutzrechts bei Wahlen). Es gelang unter österreichischem Ratsvorsitz die Verhandlungen rasch voranzubringen, sodass die entsprechenden Regelungen im Rahmen des nunmehrigen rumänischen Ratsvorsitzes bald verabschiedet werden könnten, um so bei den kommenden Wahlen Anwendung finden zu können.

Ein Element dieses Maßnahmenpakets ist die Änderungsverordnung zur Verordnung über die Europäischen Politischen Parteien. Der Vorschlag zielt darauf ab, gegen „Europäische Politische Parteien“ oder „Europäische Politische Stiftungen“ Sanktionen zu verhängen, die Verstöße gegen Datenschutzvorschriften ausnutzen, um auf das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament Einfluss zu nehmen bzw. zu nehmen versuchen.

Erlangt die (durch die zu Änderungsverordnung einzurichtende) Behörde für Europäische Politische Parteien und Europäische Politische Stiftungen Kenntnis von einer Entscheidung einer nationalen Datenschutzbehörde wegen Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften durch eine Europäische Politische Partei oder eine Europäische Politische Stiftung, hat sie unverzüglich eine Stellungnahme des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten einzuholen. Der Ausschuss soll in seiner Stellungnahme bewerten, ob durch den fraglichen Verstoß auf das Ergebnis einer Wahl zum Europäischen Parlament bewusst Einfluss genommen oder Einfluss zu nehmen versucht wurde. Gibt der Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten dazu eine „verurteilende“ Stellungnahme ab, so kann von der Behörde – neben dem Verlust der europäischen Rechtspersönlichkeit – vor allem finanzielle Sanktionen verhängt werden. Diese betragen einen bestimmten Prozentsatz des Jahresbudgets der betreffenden Europäischen Politischen Partei oder Stiftung. Weiters kann die betroffene Europäische Politische Partei/Stiftung in dem Jahr, in dem die Sanktion verhängt wurde, auch keine Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der EU beantragen.

Zur Vermeidung derartiger Verstöße soll ein eigenes Überprüfungsverfahren eingerichtet werden.

Österreichische Position

Österreich begrüßt unter anderem die Änderungsverordnung zur Verordnung über das Statut der Europäischen Politischen Parteien und Stiftungen und hofft auf einen baldigen Abschluss der Verhandlungen.

Das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments

Ziel

Das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments ergibt sich direkt aus den Verträgen. Demnach kann das Europäische Parlament im Rahmen seiner politischen Kontrolle Verstöße gegen Vorschriften der Union oder Missstände bei der Anwendung von Rechtsnormen prüfen. Bereits im Mai 2012 hat das Europäische Parlament einen Entwurf für einen Beschluss über die Ausübung des Untersuchungsrechts vorgelegt, der seither die Basis der Gespräche mit dem Rat und der Europäischen Kommission bildet. Der Rat und die Europäische Kommission müssen dem Beschluss zustimmen.

Aktueller Stand

Seitens des Rates und der Europäischen Kommission bestehen zu dem Vorschlag wesentliche rechtliche und institutionelle Bedenken, da der Vorschlag über die dem Europäischen Parlament vertraglich zugewiesenen Zuständigkeiten hinausgeht und in die Kompetenzen von Rat und Europäischer Kommission eingreift.

Mit dem Ziel der Auflösung der Verhandlungsblockade legte der für das Dossier zuständige Berichterstatter des Europäischen Parlaments im Mai 2018 dem Rat und der Europäischen Kommission einen abgeänderten Vorschlag vor. Dieser enthält allerdings weiterhin mehrere vom Rat als besonders bedenklich angesehene Punkte. Vor diesem Hintergrund erscheinen eine Lösung der Differenzen und eine Annahme des Rechtsaktes unter rumänischem und finnischem Ratsvorsitz weiterhin unrealistisch.

Österreichische Position

Österreich steht, wie alle anderen Mitgliedstaaten, auf dem Standpunkt, dass die vertraglich zugewiesenen Zuständigen der EU-Institutionen respektiert werden müssen.

Europäische Bürgerinitiative

Ziel

Da das politische Potential der Europäischen Bürgerinitiative nach Meinung des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft bisher nicht ausgeschöpft wurde, hatten mehrere

Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und Nichtregierungsorganisationen auf eine Revision der Rechtsgrundlage gedrängt, um diese zugänglicher, unkomplizierter und damit bürgerfreundlicher und populärer zu machen.

Aktueller Stand

Unter österreichischem Ratsvorsitz konnte eine politische Einigung über die Änderungsverordnung erzielt werden. Die wichtigsten Punkte sind:

- verbesserte Information und Unterstützung für die Organisatoren, einschließlich der Einrichtung von Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten und einer Online-Plattform für die Zusammenarbeit,
- Übersetzung aller Initiativen in alle EU-Sprachen durch die Europäische Kommission,
- Organisatoren können das Startdatum des 12-monatigen Abholzeitraums wählen,
- Bereitstellung eines kostenlosen Online-Dienstes durch die Europäische Kommission für die Sammlung von Unterschriften mit der Möglichkeit auch auf Papier gesammelte Unterschriften hochzuladen,
- Verlängerung der Prüfungsphase und Gewährleistung einer umfassenderen öffentlichen Anhörung für erfolgreiche Initiativen,
- die Mitgliedstaaten werden vor dem Hintergrund ihrer nationalen Rechtslage eine Senkung des Alters auf 16 Jahre prüfen, um das Engagement von Jugendlichen für europäische politische Fragen in ihren Ländern zu stärken. Die Europäische Kommission wird regelmäßig Bericht über die Anwendung der Verordnung legen, in dessen Licht die Mitgliedstaaten dann die Altersfrage periodisch wieder diskutieren können.

Österreichische Position

Der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen war ein wichtiges Ergebnis des österreichischen Ratsvorsitzes. Die formelle Annahme der Änderungsverordnung wird im Laufe des Jänner 2019 erfolgen.

Transparenzregister

Ziel

Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen verpflichtenden Transparenzregisters von Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission auf Grundlage des Grundsatzes „no registration – no meeting“.

Aktueller Stand

Die wesentlichen Regelungselemente dieses Registers sollen sein:

- Betreffend den Rat: Treffen von Interessenvertretern mit Ständigen Vertretern und deren Stellvertretern von amtierenden und kommenden Ratsvorsitzen (andere Ständige Vertreter könnten sich freiwillig dem Register unterwerfen) sowie Treffen mit dem Generalsekretär des Rates und Generaldirektoren des Ratssekretariats.
- Betreffend das Europäische Parlament: Treffen mit Abgeordneten, dem Generalsekretär des Parlaments und Generaldirektoren des Parlaments-Sekretariats sowie den Generalsekretären politischer Gruppen.
- Betreffend die Europäische Kommission: Treffen mit Kommissaren, Mitgliedern ihrer Kabinette und Generaldirektoren der Europäischen Kommission.

Hauptkonfliktpunkt zwischen den Institutionen besteht hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des Registers. Auf Seiten des Rates ist von den Mitgliedsstaaten eine breite Bereitschaft zur freiwilligen Selbstverpflichtung – im Wege einer politischen Erklärung – zur Anwendung des Transparenzregisters durch die Ständigen Vertreter und deren Stellvertreter des jeweiligen und des kommenden Ratsvorsitzes gegeben. Ferner hat auch das Europäische Parlament zur Erzielung eines Kompromisses seine Bemühungen zu mehr Transparenz bekräftigt. Nach Abstimmung über die neue Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments im Plenum (voraussichtlich Jänner 2019) sollen die Trilogverhandlungen unter rumänischem Ratsvorsitz fortgesetzt werden.

Österreichische Position

Österreich unterstützt das Dossier, da dadurch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeitsweise der Institutionen gestärkt werden kann und wird sich auch in den künftigen Verhandlungen konstruktiv einbringen.

Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Ziel

Die Funktionsperiode der beiden Ausschüsse läuft 2020 aus. Auf Grund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 wurde die Sitzhöchstgrenze in den beiden Einrichtungen von 350 um jeweils drei Sitze überschritten (Luxemburg, Zypern und Estland haben jeweils einen Sitz in Relation zur vorherigen Funktionsperiode an Kroatien „abtreten“

müssen); zugleich werden durch den Austritt des Vereinigten Königreichs in beiden Ausschüssen jeweils 24 Sitze frei. Es ist daher im Laufe des Jahres 2019 eine neue Sitzverteilung durch Beschluss des Rates vorzunehmen.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission legte dem Rat am 28. November 2018 Vorschläge für Beschlüsse über die Zusammensetzung der beiden beratenden Einrichtungen der EU vor. Gemäß diesem Vorschlag sollen die beiden Ausschüsse jeweils 329 Mitglieder haben. Drei der 24 frei werdenden Sitze des Vereinigten Königreichs sollen zur Kompensation von Luxemburg, Zypern und Estland verwendet, die restlichen 21 Sitze als „Reserve“ für künftige Erweiterung frei gelassen werden. Österreich wäre, wie bisher, in beiden Einrichtungen mit zwölf Sitzen vertreten.

Österreichische Position

Aus österreichischer Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission.

Rechtsstaatlichkeit / Werte der Union

Ziel

Ziel ist die Stärkung der Instrumente zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten.

Aktueller Stand

Derzeit laufen im Rat zwei Verfahren nach Art. 7 EUV. Mit begründetem Vorschlag der Europäischen Kommission wurde bereits im Dezember 2017 das Verfahren nach Art. 7 EUV zu Polen eingeleitet. Im September 2018 setzte das Europäische Parlament ein Verfahren nach Art. 7 EUV zu Ungarn in Gang. Der begründete Vorschlag des Europäischen Parlaments im Falle Ungarns ist allgemeiner und breiter gehalten als der – auf die Justizreformen fokussierte – Vorschlag der Europäischen Kommission im Falle Polens und betrifft über die Rechtsstaatlichkeit hinaus auch andere Werte der EU. Darüber hinaus laufen gegen beide Staaten auch Art. 7 EUV relevante Vertragsverletzungsverfahren.

Die Europäische Kommission betont in ihrem Arbeitsprogramm, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten mehr dafür tun müssen, um die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten abzusichern. Die Europäische Kommission kündigte daher für das erste Halbjahr 2019 eine Initiative zur weiteren Stärkung des im Jahr 2014 geschaffenen Rechtsstaatlichkeitsrahmens, der erstmals gegenüber Polen zur Anwendung kam, an. Der Rechtsstaatlichkeitsrahmen umfasst einen Frühwarnmechanismus, der es der Europäischen Kommission ermöglicht, einen Dialog mit dem betroffenen Mitgliedstaat zu führen, um zu Lösungen zu gelangen, bevor das Verfahren nach Art. 7 EUV zur Anwendung kommt.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Instrumente ist auch auf die laufenden Verhandlungen zu dem als Teil des Mehrjährige-Finanzrahmens-Pakets von der Europäischen Kommission am 2. Mai 2018 vorgelegten „Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten“ hinzuweisen. Des Weiteren ist für Herbst 2019 auch eine Evaluierung des Instruments des politischen Dialogs zur Förderung und Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Dialogue“) vorgesehen.

Österreichische Position

Für Österreich ist die Wahrung der europäischen Grundwerte zentral, hier kann es keine Abstriche geben. Rechtsstaatlichkeit ist ein zentraler Grundpfeiler für jede funktionierende Demokratie und auch für das Funktionieren der Zusammenarbeit im Rahmen der EU. Österreich steht zusätzlichen Instrumenten zur Wahrung der Werte der Union grundsätzlich offen gegenüber.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Ziel

Ziel ist die effektivere Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Aktueller Stand

Am 10. Juli 2018 legte eine von Europäischem Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker eingerichtete Task Force unter der Leitung des Ersten Vizepräsidenten der Europäischen Kommission Frans Timmermans einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zur verbesserten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips vor. Weiters nahm die Europäische Kommission am 23. Oktober 2018 eine Mitteilung mit dem Titel „The principles of subsidiarity and

proportionality: Strengthening their role in the EU's policymaking“ an, in der ebenfalls Vorschläge zur effektiveren Umsetzung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit enthalten sind. Die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips war einer der Schwerpunkte des österreichischen Ratsvorsitzes. Als zentrale Veranstaltung des österreichischen Ratsvorsitzes fand am 15. und 16. November 2018 in Bregenz eine hochrangige Konferenz „Subsidiarität als Bauprinzip der Europäischen Union“ statt. Die wesentlichen Konferenzergebnisse wurden in der „Erklärung von Bregenz“ zusammengefasst und sollen Eingang in die Debatte zur Zukunft der EU finden. In weiterer Folge unterstrich der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen im Dezember 2018 die Wichtigkeit der klugen Anwendung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips bei Weiterentwicklung des Binnenmarktes und forderte alle Ebenen auf, daran mitzuwirken.

In ihrem Arbeitsprogramm kündigt die Europäische Kommission an, die Stärkung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Rahmen der umfassenderen Agenda für bessere Rechtsetzung, einschließlich der geplanten Bestandsaufnahme, weiter vorantreiben zu wollen.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission zugunsten einer effektiveren Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Agenda für bessere Rechtssetzung. Österreich verfolgte auch als Ratsvorsitz das Ziel, die Debatte zur Anwendung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips voranzutreiben und Subsidiarität als Schlüssel für ein bürgernahes Europa wieder mehr in den Vordergrund der politischen Debatte zu rücken. Österreich wird sich weiterhin in verschiedenen Formaten für eine verbesserte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sowie auch für die schrittweise Umsetzung der Ergebnisse der Subsidiaritätskonferenz von Bregenz einsetzen.

Effizientere Gesetzgebungsprozesse

Ziel

Ziel sind laut Europäischer Kommission effizientere Gesetzgebungsprozesse und mehr Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in Schlüsselbereichen der Steuer- und der Sozialpolitik sowie ein neuer institutioneller Rahmen für die Energie- und Klimapolitik.

Aktueller Stand

Im Hinblick auf die informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs am 9. Mai in Sibiu kündigte die Europäische Kommission Initiativen zugunsten effizienterer Entscheidungsprozesse in Schlüsselbereichen der Steuer- und der Sozialpolitik an. Weiters wird im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2019 die Initiative „Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens für unsere Energie- und Klimapolitik bis 2025: Optionen für eine verbesserte Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und eine mögliche Reform des Euratom-Vertrags“ für das erste Quartal 2019 angekündigt. In einer Mitteilung vom 15. Jänner 2019 schlug die Europäische Kommission vor, durch Verwendung der „Passerelle“ (Art. 48 Abs. 7 EUV) in vier Stufen nach und nach verschiedene Teilfelder der Steuerpolitik in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren überzuführen.

Österreichische Position

Die konkreten Vorschläge der Europäischen Kommission, insbesondere zum Einsatz der „Passerelle“, werden sorgfältig zu prüfen sein. Österreich tritt seit Langem für eine Reform des Euratom-Vertrages ein. Die Eliminierung des Förderzwecks, der Ausbau des Schutzzwecks und die Beseitigung demokratischer Defizite sind dabei Leitlinien für Österreich.

EuGH –Satzungsänderung

Ziel

Verabschiedung der Änderung der Satzung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und Erlassung der korrespondierenden (Detail-)Bestimmungen der Verfahrensordnungen des EuGH und des Europäischen Gerichts (EuG).

Aktueller Stand

Der EuGH legte 2018 einen Vorschlag zur (dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegenden) Änderung der Satzung vor. Dieser hatte insbesondere die bessere Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem EuGH und dem EuG sowie die Reduktion des weiter ansteigenden Arbeitsanfalls beim EuGH zum Ziel und sah Folgendes vor:

1. Teilweise Übertragung der EuGH-Zuständigkeit für Vertragsverletzungsverfahren auf das EuG, wobei dem EuGH sensible Vertragsverletzungsverfahren und

- Vertragsverletzungsverfahren mit einer verfassungsrechtlichen Dimension vorbehalten bleiben sollen;
2. Übertragung der Zuständigkeit für Entscheidung über Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen der Europäischen Kommission über finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung eines EuGH-Urteils auf den EuGH;
 3. Schaffung eines Mechanismus zur vorherigen Zulassung für bestimmte Kategorien von Rechtsmitteln gegen Urteile des EuG (insbesondere im Gefolge von Entscheidungen der Beschwerdekammer des Amtes der EU für geistiges Eigentum, des Gemeinschaftlichen Sortenamts, der Europäischen Chemikalienagentur und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit) beim EuGH;
 4. terminologische Vereinheitlichungen.

Mehrere Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission äußerten sich zu Punkt 1 des Änderungsvorschlags kritisch, insbesondere wegen der unklaren Zuständigkeitsabgrenzung, dem geringen Entlastungseffekt für den EuGH und der Verfahrensverlängerung im Hinblick auf Rechtsmittel. Die Prüfung dieses Vorschlags wurde daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, nach Vorlage des EuGH-Berichts über die Arbeitsweise des reformierten EuG (zwei Richter pro Mitgliedstaat) Ende 2020. Über den entsprechend reduzierten Vorschlag zur Satzungsänderung wurde unter österreichischem Ratsvorsitz eine Einigung in der Ratsarbeitsgruppe EuGH und im Quadriolog zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem EuGH und der Europäischen Kommission im Dezember 2018 erzielt. Die Verabschiedung der Satzungsänderung im Rat soll nach erfolgter Befassung des Europäischen Parlaments voraussichtlich im März 2019 erfolgen.

Die (vom Rat zu erlassenden) korrespondierenden (Detail-)Bestimmungen in den Verfahrensordnungen des EuGH und EuG sollen nach Vorlage derselben unter rumänischem und finnischem Ratsvorsitz in der Ratsarbeitsgruppe EuGH erörtert und schließlich vom Rat erlassen werden.

Österreichische Position

Österreich unterstützt weiterhin die Reformbestrebungen des EuGH. Die vom EuGH ursprünglich auch vorgeschlagene teilweise Übertragung seiner Zuständigkeit für Vertragsverletzungsverfahren auf das EuG wird nach Maßgabe eines diesbezüglichen Vorschlags Ende 2020 erneut einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen sein.

Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Ziel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die EU verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Der Beitritt würde eine zusätzliche Möglichkeit der Individualbeschwerde direkt gegen die EU in Bereichen der Unionszuständigkeiten schaffen und die Mindestgarantien der EMRK auch für die Union bzw. die Unionsorgane verbindlich machen. Somit könnten auch Unionsrechtsakte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft werden.

Für den Beitritt muss die EU mit dem Europarat ein Beitrittsübereinkommen abschließen. Auf EU-Seite bedarf es dafür eines einstimmigen Genehmigungsbeschlusses des Rates, dem das Europäische Parlament zustimmen und der sodann von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Auf Seite des Europarates bedarf es eines Beschlusses des Ministerkomitees, der ebenfalls von allen 47 EMRK-Vertragsstaaten ratifiziert werden muss. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedarf der Ratsbeschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG; weiters bedarf es verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen in Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der EMRK.

Aktueller Stand

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4. Juni 2010 hat die Europäische Kommission ab Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus allen 47 Vertragsstaaten der EMRK und der EU) geführt⁷.

Nachdem im April 2013 auf Expertenebene eine Einigung über einen Text des Beitrittsübereinkommens und die begleitenden Instrumente erzielt worden war, wandte sich die Europäische Kommission am 4. Juli 2013 an den EuGH und ersuchte ihn um ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht. Am 18. Dezember 2014 erstatte der EuGH das Gutachten (GA 2/13). Er kommt darin zum Ergebnis, dass der Entwurf des Übereinkommens in wesentlichen Punkten nicht mit den Gründungsverträgen der EU vereinbar sei. Der EuGH fordert in dem Gutachten nicht nur die Anpassung von im

⁷ Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potentielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist. Weiters wurde sichergestellt, dass der EuGH in Verfahren vor dem EGMR eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der EGMR über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der EuGH dazu Gelegenheit hatte.

Übereinkommensentwurf bereits enthaltenen Beitrittsmodalitäten, sondern zudem die Umsetzung zusätzlicher Voraussetzungen.

Da gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV eine unionsrechtliche Verpflichtung der EU besteht, der EMRK beizutreten, ist davon auszugehen, dass die Diskussionen über mögliche Anpassungsmaßnahmen des Übereinkommensentwurfs an das Gutachten GA 2/13 und sodann auch die Verhandlungen mit dem Europarat weitergeführt werden. Österreich hat sich während seinem Vorsitz dafür eingesetzt, dass die Europäische Kommission möglichst rasch ein Gesamtdokument vorlegt, das die Lösungsansätze aller im Gutachten GA 2/13 aufgeworfenen Rechtsfragen zusammenfasst. Daraus soll hervorgehen, welche Änderungen am ursprünglichen Entwurf des Beitrittsübereinkommens notwendig wären.

Österreichische Position

Österreich unterstützt weiterhin einen Beitritt der EU zur EMRK und setzt sich für die Fortführung der Diskussionen über die Anpassung des Entwurfs des Beitrittsübereinkommens an die Vorgaben des EuGH ein.

7 Mehrjähriger Finanzrahmen

Ziel

Laut Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2018 wird eine Einigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 beim Europäischen Rat im Herbst 2019 angestrebt. Die Trio-Präsidentschaftsländer Rumänien, Finnland und Kroatien für den Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2020 haben zum Ziel, während ihrer Ratsvorsitzzeit den Abschluss des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zu erleichtern bzw. die sektorspezifischen Dossiers abzuschließen.

Aktueller Stand

Nach Vorlage des Legislativpakets zum Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 durch die Europäische Kommission am 2. Mai 2018 sowie aller sektorspezifischen Legislativvorschläge bis 14. Juni 2018, begannen unter bulgarischem Ratsvorsitz die Arbeiten im Rat und seinen nachgeordneten Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Unter österreichischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2018 konnten mit der Vorlage des ersten vollständigen Entwurfs einer Verhandlungsbox bedeutende Fortschritte erzielt und damit ein wichtiger Beitrag geleistet werden, damit der nächste MFR zeitgerecht angenommen werden kann. Ein dem Rat am 11. Dezember 2018 vorgelegter Fortschrittsbericht des österreichischen Ratsvorsitzes spiegelt die intensive Arbeit im Rat und seinen Gremien wider. Österreich erfüllte als Ratsvorsitz den Auftrag des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018, nämlich „diese Vorschläge so bald wie möglich umfassend zu prüfen“ vollumfänglich. Der Europäische Rat vom 13./14. Dezember 2018 forderte den rumänischen Ratsvorsitz auf, die Arbeiten mit Blick auf eine Einigung des Europäischen Rates im Herbst 2019 fortzusetzen. Der rumänische Ratsvorsitz behandelte den MFR bereits am 8. Jänner 2019 im Rat Allgemeine Angelegenheiten und kündigte an, das Dossier auf jede Tagesordnung des Rates Allgemeine Angelegenheiten zu setzen. Zusätzlich geplant sind ein informeller Rat Allgemeine Angelegenheiten am 11./12. März, ein informelles Kohäsionsministertreffen am 12. April und ein Rat (Kohäsion) am 25. Juni 2019. Der Präsident des Europäischen Rates Donald Tusk beabsichtigt, beim Europäischen Rat im Juni 2019 eine Debatte zum MFR abzuhalten.

Österreichische Position

Die EU soll nach dem Brexit schlanker, sparsamer und effizienter werden. Die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit einer Union mit 27 Mitgliedstaaten und die effiziente Verwendung der Mittel müssen sich in der Höhe der Gesamtausgaben widerspiegeln. Aus

österreichischer Sicht gilt daher, dass der mehrjährige Finanzrahmen der EU nicht größer als 1% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der 27 EU-Mitgliedstaaten sein soll und das Verhandlungsergebnis fair sein muss.

8 Europäisches Semester

Ziel

Die wirtschaftspolitische Koordinierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten soll aufeinander abgestimmt und die verschiedenen Prozesse im Rahmen des Europäischen Semesters sollen optimiert werden.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission startete am 21. November 2018 mit der Veröffentlichung des sogenannten „Herbstpakets“ das Europäische Semester 2019. Das Paket umfasst neben dem Jahreswachstumsbericht 2019, dem Frühwarnbericht 2019 und dem Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts auch die Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets. Gleichzeitig veröffentlichte die Europäische Kommission auch die Stellungnahmen zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Euro-Mitgliedstaaten. Mit diesem Paket wird für die EU-Mitgliedstaaten eine allgemeine Orientierung betreffend die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik vorgegeben.

Der Jahreswachstumsbericht 2019 zieht eine positive Bilanz der Reformen der vergangenen Jahre und fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, vor dem Hintergrund eines anhaltenden, aber weniger dynamischen Wachstums, das zudem von hoher Unsicherheit geprägt ist, Investitionen vorzunehmen und Strukturreformen umzusetzen. Gleichzeitig gilt es, eine verantwortungsvolle Fiskalpolitik zu verfolgen und Haushaltspuffer aufzubauen. Dies werde dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen. Der Fokus auf soziale Gerechtigkeit bleibt erhalten. Grundsätzlich strebt die Europäische Kommission eine effektive Verknüpfung zwischen Europäischem Semester und EU-Finanzhilfen im Rahmen der Kohäsionspolitik an.

Der Frühwarnbericht nimmt eine erste Einschätzung vor, ob in einem Mitgliedstaat makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Diesbezüglich identifiziert der Bericht 13 EU-Mitgliedstaaten. Um sich ein klareres Bild über das Vorliegen von Ungleichgewichten machen zu können, werden diese Länder einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Die Ergebnisse der Tiefenanalysen werden Ende Februar 2019 gemeinsam mit den Länderberichten veröffentlicht. Bei Österreich wurden keine makroökonomischen Ungleichgewichte festgestellt.

Die Europäische Kommission hat seit der Verabschiedung der länderspezifischen Empfehlungen 2018 mehrere Informationsgespräche mit Österreich geführt. Der Informationsaustausch fand in unterschiedlichen Formaten statt (bilaterale Gespräche in Brüssel, themenspezifische Seminare und Workshops sowie technischen Missionen in Brüssel und Österreich). Die gesammelten Informationen dieser Gesprächs- und Diskussionsrunden fließen in eine umfassende Länderanalyse der Europäischen Kommission ein, welche Ende Februar 2019 veröffentlicht wird. Die EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen diese Analysen in ihren jeweiligen nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen und erläutern dort auch ihre Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen. Die Übermittlung der Programme an die Europäische Kommission hat bis spätestens Ende April 2019 zu erfolgen. Die Europäische Kommission bewertet in Folge diese Programme, ergänzt ihre Informationen im Rahmen einer weiteren Runde von bilateralen Gesprächen im Frühjahr 2019 und wird auf dieser Grundlage die länderspezifischen Empfehlungen 2019 nach der Wahl zum Europäischen Parlament Ende Mai veröffentlichen. Nach eingehender Diskussion im Rat und Billigung durch den Europäischen Rat werden die länderspezifischen Empfehlungen 2019 voraussichtlich im Juli 2019 formal verabschiedet.

Österreichische Position

Österreich wird bis spätestens Ende April 2019 das Nationale Reformprogramm 2019 und das Stabilitätsprogramm 2018-2023 übermitteln.

9 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Ziel

Ziel der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist es, unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die globalen Herausforderungen der heutigen Zeit (wie z. B. Armut, Hunger, Ungleichheiten, Krisen und Konflikte in und zwischen den Ländern sowie Klimawandel) gemeinsam zu bewältigen und künftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – Wirtschaft, Soziales und Umwelt – werden gleichermaßen berücksichtigt. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und dem Katalog von 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) im September 2015 haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zugestimmt, bis 2030 auf allen Ebenen konkrete Schritte zur Verwirklichung der SDG sowohl im In- als auch im Ausland zu setzen.

Aktueller Stand

Die aktuelle Trio-Präsidentschaft will die Arbeiten zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den internen und externen EU-Politikbereichen intensivieren und dadurch insbesondere die EU als globalen Akteur stärken.

Nachdem sie dies ursprünglich für Herbst 2018 angekündigt hatte, plant die Europäische Kommission nun im Laufe des ersten Quartals 2019 als Folgemaßnahme zu den SDG einschließlich des Pariser Klimaschutzübereinkommens ("Towards a Sustainable Europe by 2030") ein Reflexionspapier über den Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030 vorzulegen. Im Sinne des „Mainstreaming“-Ansatzes und wie auch von den EU-Mitgliedstaaten in den Ratschlussfolgerungen vom Juni 2017 gefordert, sollen alle bestehenden EU-Instrumente (insbesondere auch der Mehrjährige Finanzrahmen) die SDG berücksichtigen und zu deren Umsetzung beitragen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Europäische Kommission in ihrem Reflexionspapier den Fahrplan für die erste EU-Berichtslegung zur Umsetzung der Agenda 2030 beim Hochrangigen Politischen Forum der Vereinten Nationen in New York im Sommer 2019 skizziert.

Aufbauend auf diesem Reflexionspapier sowie den Arbeiten des österreichischen Ratsvorsitzes plant der rumänische Ratsvorsitz Schlussfolgerungen für den Rat Allgemeine Angelegenheiten auszuarbeiten. Im Sinne der vom Europäischen Rat im Oktober 2018

angesprochenen „umfassende Umsetzungsstrategie“ soll die Erarbeitung dieser Schlussfolgerungen zur EU-Umsetzungsstrategie im Austausch mit allen SDG-relevanten Ratsarbeitsgruppen erfolgen, mit dem Ziel, Synergien zu nutzen und Duplikationen zu vermeiden. Für den ab September 2019 startenden Reformprozess des Hochrangigen Politischen Forums der Vereinten Nationen wird der rumänische Ratsvorsitz die Arbeiten der Task-Force, die während des österreichischen Ratsvorsitzes eingesetzt wurde, aufgreifen und die Lines-To-Take für eine gemeinsame EU-Position finalisieren.

Österreichische Position

In Fortsetzung seiner Arbeit als Ratsvorsitz wird sich Österreich in diesen Prozess konstruktiv einbringen. Österreich plant, seine Fortschritte in der Agenda 2030-Umsetzung in Form des „Voluntary National Review“ beim Hochrangigen Politischen Forum im Juli 2020 in New York zu präsentieren.

10 Medien/Aktionsplan gegen Desinformation

Ziel

Angesichts der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 und als Reaktion auf die Aufforderung der Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat am 28. Juni 2018 legten die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik am 5. Dezember 2018 den „Aktionsplan gegen Desinformation“ vor. Die im Aktionsplan genannten Maßnahmen basieren auf vier Säulen: 1) Ausbau der Fähigkeiten der Organe der Union, Desinformation zu erkennen, zu untersuchen und zu enthüllen; 2) mehr koordinierte und gemeinsame Maßnahmen gegen Desinformation; 3) Mobilisierung des Privatsektors bei der Bekämpfung von Desinformation sowie 4) Sensibilisierung der Gesellschaft und Ausbau ihrer Widerstandsfähigkeit. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die EU und die Mitgliedstaaten für die bevorstehenden Wahlen optimal zu rüsten und sicherzustellen, dass diese frei, fair und sicher ablaufen. Dieser Aktionsplan ergänzt zwei von der Europäischen Kommission bereits vorgelegte Vorschläge: die Mitteilung „Freie und faire Europawahlen gewährleisten“ vom September 2018 und die Mitteilung zur Bekämpfung von Desinformation im Internet vom April 2018. Ziel der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin ist es, die vorgesehenen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament auszuarbeiten und umzusetzen.

Aktueller Stand

Nach Vorlage des Aktionsplans gegen Desinformation (Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst) am 5. Dezember 2018 sowie Behandlung des Themas beim Europäischen Rat am 13./14. Dezember 2018 hielt der Rat Allgemeine Angelegenheiten am 8. Jänner 2019 einen ersten Meinungsaustausch zu den Prioritäten des Aktionsplans vor allem in Hinblick auf die Wahl zum Europäischen Parlament sowie zur Sicherstellung von Kohärenz zwischen der externen und internen Dimension von Desinformation ab. Auch der Rat Auswärtige Angelegenheiten am 21. Jänner 2019 wird das Thema mit Schwerpunkt auf die externe Dimension behandeln. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 19. Februar 2019 sollen Schlussfolgerungen zum Paket der Europäischen Kommission „Freie und faire Wahlen“ angenommen werden. Der Rat wird an den Europäischen Rat am 21./22. März 2019 berichten.

Österreichische Position

Die Unabhängigkeit der Medien, Medienvielfalt und Medienkompetenz haben zentrale Bedeutung im Kampf gegen die Verbreitung sowie in der Abschwächung von Desinformation und tragen entscheidend zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft bei. Österreich unterstützt daher Maßnahmen, die dem Ungleichgewicht zwischen klassischen Medien und Online-Plattformen entgegenwirken. Dazu könnte die rasche Annahme der geplanten Urheberrechtsreform beitragen, mit der die Position der Verlage und Rechteinhaber gestärkt würde. Darüber hinaus ist aus österreichischer Sicht bei den Verhandlungen der E-Privacy-Verordnung darauf hinzuwirken, dass das Geschäftsmodell vieler Medien, im Abtausch mit nutzerspezifischer Werbung offenen Zugang zu Medieninhalten zu gewähren, nicht durch strenge Cookie-Regelungen verunmöglicht und das Ungleichgewicht zwischen Online-Plattformen und Medien weiter verschärft wird. Als weiterer wichtiger Schritt gelten die im November 2018 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur „Stärkung europäischer Inhalte für die digitale Wirtschaft“ durch deren konsequente Umsetzung europäische Inhalte für die Digitalwirtschaft gestärkt sowie europaweite Kooperationen ermöglicht werden und große internationale Plattformen im Rahmen der Evaluierung der E-Commerce-Richtlinie mehr Verantwortung übernehmen müssen.

11 Angelegenheiten der Cyberpolitik

Ziel

Laut Arbeitsprogramm 2019 der Europäischen Kommission ist es wichtig, das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung zusammen mit dem Netz nationaler Koordinierungszentren rasch aufzubauen, um der EU zu helfen, die technologischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarktes notwendig sind, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Das 18-Monatsprogramm des Rates nennt als besonderes Ziel die Weiterentwicklung der erforderlichen Fähigkeiten zur Förderung der Cybersicherheit und zur Eindämmung von Cyberrisiken (z. B. durch eine bessere grenzüberschreitende Koordinierung von Strafverfolgungsbehörden oder durch Investitionen in die Entwicklung neuer, grundlegender, relevanter und bereichsübergreifender Kompetenzen, u. a. im Zusammenhang mit Cybersicherheit) sowie zur Abwehr von hybriden Bedrohungen und Cyberbedrohungen.

Die Europäische Kommission legte am 12. September 2018 einen Verordnungsvorschlag zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren vor, der unter österreichischem Ratsvorsitz intensiv verhandelt wurde.

Ziel des Rechtsaktes ist die Errichtung des Kompetenzzentrums für den Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2029 in Brüssel. Das Kompetenzzentrum soll von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam finanziert („beteiligter Mitgliedstaat“) werden. Im Verordnungsvorschlag ist außerdem die Einrichtung eines nationalen Koordinierungszentrums pro Mitgliedstaat vorgesehen. Ergänzend werden industrielle, akademische und gemeinnützige Forschungseinrichtungen und Verbände sowie öffentliche und andere Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen, in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengefasst.

Aktueller Stand

Unter österreichischem Ratsvorsitz konnte die erste Lesung des Verordnungsvorschlags abgeschlossen werden. Dazu wurde ein Fortschrittsbericht/Sachstandsbericht in der Ratsformation TTE/TELEKOM am 4. Dezember 2018 angenommen und gemeinsam mit dem

kommenden rumänischen Ratsvorsitz ein Joint Presidency Non-Paper vorgelegt. Dieses Non-Paper schafft eine solide Grundlage für die weitere Arbeit unter rumänischem Ratsvorsitz.

Die Mitgliedsstaaten begrüßen grundsätzlich die Zielsetzungen, die mit dem Verordnungsvorschlag erreicht werden sollen, haben aber bezüglich der Struktur und Finanzierung Bedenken. Einen wesentlichen Knackpunkt stellt die Abgrenzung zu anderen Cybersicherheitsprogrammen dar. Schließlich umfasst der Legislativvorschlag nicht nur Kompetenzen im Bereich Cybersicherheit im engeren Sinne, sondern bezeichnet sich als hauptsächlicher Implementierungsmechanismus für das im Programm „Digital Europe“ behandelte Finanzierungsinstrument, für „Horizon Europe“ (9. Forschungsrahmenprogramm) sowie für Projekte aus dem „European Defence Fund“.

Zur Erreichung der Ziele laut 18-Monatsprogramm des Rates wird im Bereich der Cyber Diplomatie weiterhin eine Weiterentwicklung der gemeinsamen Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten („Cyber Diplomacy Toolbox“) im Vordergrund stehen. Zudem wird das Erreichen einer gemeinsamen EU-Position hinsichtlich internationaler Entwicklungen von Cybersicherheit, vor allem zur Geltung des Völkerrechts im Cyber-Raum im Kontext der Vereinten Nationen und hinsichtlich eines Cyber-Sanktionsregimes bzw. dem Prozess der Attribution, Gegenstand von Verhandlungen sein. Ergänzend werden 2019 auch folgende Themenbereiche Eingang in die Tagesordnungen finden: Cybersicherheit in Wahlprozessen, Bekämpfung von Online-Desinformationen, WHOIS-Domainnamen-Datenbank-Reform von ICANN.

Österreichische Position

Österreich stimmt mit der Beurteilung überein, dass die Union solidere und wirksame Strukturen benötigt, um eine stärkere Abwehrfähigkeit gegen Cyberangriffe zu gewährleisten. Mit der Einrichtung eines Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes von Kompetenzzentren liegt nun erstmals ein umfassender Legislativvorschlag am Tisch, den es in Diskussionen auf Ratsebene im Detail auszuarbeiten gilt.

Bei der Schaffung von neuen Governance-Strukturen ist es zentral, Doppelgleisigkeiten und Doppelbelastungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der Finanzierung. Gleichzeitig muss vermieden werden, ein Zweiklassensystem für Cybersicherheit in Europa zu schaffen. Die Einrichtung des Kompetenzzentrums soll komplementär zu Zuständigkeiten anderer Agenturen, insbesondere der ENISA (European Union Agency for Network and Information Security), erfolgen.

12 Kunst und Kultur

Programm „Kreatives Europa“ 2021-2027

Ziel

Ziel des neuen Programms ist die Förderung der kulturellen Vielfalt Europas und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors. Mit der unter österreichischem EU-Ratsvorsitz erreichten partiellen Allgemeinen Ausrichtung des Rates können die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament 2019 aufgenommen werden.

Aktueller Stand

Unter österreichischem Ratsvorsitz wurde einstimmig eine partielle Allgemeine Ausrichtung des Rates beschlossen, was von der Europäischen Kommission sehr begrüßt wurde. Im Europäischen Parlament wird das Dossier im CULT-Ausschuss behandelt. Berichterstatterin Silvia Costa legte den ersten Entwurf am 26. Oktober 2018 vor, der zeigt, dass das Europäische Parlament den Kommissionsvorschlag über weite Strecken unterstützt. Die Abstimmung im CULT-Ausschuss ist für den 20. Februar 2019 vorgesehen, jene im Plenum wird voraussichtlich im April 2019 stattfinden.

Österreichische Position

Die Fortsetzung von „Kreatives Europa“ als eigenständiges Förderprogramm wird sehr positiv gesehen, zumal damit die identitätsstiftende Bedeutung von Kultur, Kulturerbe und Film für ein starkes Europa mit gemeinsamen Werten betont wird. Das Programm hat einen beträchtlichen Mehrwert für die EU, weil es länderübergreifende Kooperationen und die Verbreitung europäischer Werke ermöglicht. Betreffend den Programmbereich KULTUR befürwortet Österreich eine Schwerpunktsetzung auf Publikumsentwicklung und digitale Technologien, um junge Menschen zu erreichen. Prinzipiell begrüßt wird die neue Maßnahme zur Mobilitätsförderung für Kunst- und Kulturschaffende. Der audiovisuelle Bereich entwickelt sich rasch und ist in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht von enormen Herausforderungen geprägt. Daher wird im Programmbereich MEDIA eine höhere Flexibilität befürwortet, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Die neuen sektorenübergreifenden Schienen für Innovation, Medienkompetenz und Qualitätsjournalismus werden ausdrücklich begrüßt.

Umsetzung des Arbeitsplans für Kultur 2019-2022

Ziel

Der unter österreichischem Ratsvorsitz verabschiedete Arbeitsplan für Kultur (2018/C 460/10) sieht im Jahr 2019 sechszehn Maßnahmen für die kulturpolitische Zusammenarbeit auf EU-Ebene vor, die jeweils vom aktuellen Ratsvorsitz oder von der Europäischen Kommission umgesetzt werden.

Aktueller Stand

2019 beginnt die vierjährige Laufzeit des neuen Arbeitsplans für Kultur. Der rumänische Ratsvorsitz plant eine Deklaration zur Finanzierung von Kultur beim informellen Ministertreffen am 16. April 2019 in Bukarest, Ratsschlussfolgerungen zur „jungen, kreativen Generation“ und zu audiovisuellen Koproduktionen sowie eine Konferenz zur Musikwirtschaft. Der finnische Ratsvorsitz wird primär das Thema „Bürgerschaft, Werte und Demokratie“ im Rahmen eines Generaldirektorentreffens und einer Expertentagung behandeln und dabei den Fokus auf Digitalisierung und soziale Innovationen legen. Beide Ratsvorsitze planen die unter österreichischem Ratsvorsitz begonnenen Arbeiten zur Implementierung einer EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen fortzusetzen. Die Europäische Kommission wird unter anderem Peer-Learning-Aktivitäten zur Restaurierung von Kulturerbe und eine Bestandsaufnahme zur Geschlechtergleichstellung durchführen.

Österreichische Position

Österreich misst der kulturpolitischen Zusammenarbeit in der EU große Bedeutung bei und wirkt intensiv bei der Umsetzung der Arbeitspläne mit, beispielsweise durch aktive Teilnahme an den EU-Expertengruppen oder durch Workshops mit nationalen Stakeholdern. Folglich war der österreichische Ratsvorsitz bei der Verhandlung des neuen Arbeitsplans bemüht, ein zielfokussiertes Instrument zu schaffen und aktuelle Themen wie Baukultur, Publikum im digitalen Raum und Förderung von europäischen Inhalten aufzugreifen.

Förderung der Kreativität von jungen Menschen

Ziel

Der Austausch auf EU-Ebene zur Kreativität von Kindern und Jugendlichen erfolgt seit rund zehn Jahren, wobei der Fokus bislang auf die kulturelle Ausdrucksfähigkeit im Bildungsbereich, den Zugang zu Kultureinrichtungen sowie die Kunst- und Kulturvermittlung gelegt wurde. Das Thema wurde auch im neuen „Arbeitsplan für Kultur 2019-2022“ zur Priorität erklärt und wird 2019 von beiden Ratsvorsitzen aufgegriffen. Der rumänische Ratsvorsitz möchte die Förderung einer „jungen, kreativen Generation“ unter dem Aspekt der Digitalisierung und neuer Medien beleuchten und plant eine Fachtagung und Ratsschlussfolgerungen. Der finnische Ratsvorsitz wird die Rolle von Kultur zur Förderung von Werten, Bürgerschaft und kritischem Denken behandeln.

Aktueller Stand

Die Bedeutung von Bildung und Kultur ist im 18-Monatsprogramm des Rates in Kapitel III „Eine Union, die alle ihre Bürgerinnen und Bürger befähigt und schützt“ verankert. Der rumänische Ratsvorsitz wird die Diskussionen zu den geplanten Ratsschlussfolgerungen im Jänner 2019 beginnen, deren Annahme soll in der Ratstagung am 22./23. Mai 2019 erfolgen.

Österreichische Position:

Die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur ist wesentlich für die Entwicklung von kreativen Fähigkeiten und kritischem Denken von jungen Menschen. Kinder und Jugendliche für Kunst und Kultur zu begeistern, ist im Regierungsprogramm als Ziel verankert. Folglich wird die Behandlung des Themas auf EU-Ebene ausdrücklich begrüßt, um auch den europäischen Austausch zu forcieren.

Koproduktionen im audiovisuellen Bereich

Ziel

Zur Förderung audiovisueller Koproduktionen sollen zusätzliche Maßnahmen und Anreize für Koproduktionen entwickelt werden.

Aktueller Stand

Mehrere Studien bestätigen audiovisuellen Werken, die in Koproduktion hergestellt wurden, besonderes Potenzial für die grenzüberschreitende Verbreitung. Europäische Koproduktionen erzielen etwa die dreifachen Kinobesuchszahlen nationaler Produktionen und sind durchschnittlich in 3,6 Ländern verfügbar (nationale EU-Filme: 2,8)⁸. Koproduktionen sind daher relevante Faktoren für das Wachstum der europäischen Filmbranche. Europäische Programme wie Kreatives Europa und EURIMAGES sowie nationale Fonds bieten bereits spezielle Förderanreize für Koproduktionen, sowohl für Kino- als auch für Fernsehproduktionen. In Hinblick auf die Publikumsentwicklung und die Steigerung der Reichweiten europäischer audiovisueller Werke sollen zusätzliche Maßnahmen entwickelt werden. Das Vorhaben ist im „Arbeitsplan für Kultur 2019-2022“ im Rahmen der Priorität „Umfeld zur Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern, Kultur- und Kreativschaffenden und europäischen Inhalten“ verankert. Während des rumänischen Ratsvorsitzes wird dazu eine Fachkonferenz in Bukarest stattfinden, gefolgt von Schlussfolgerungen des Rates im Mai 2019. Anschließend soll eine neue EU-Expertengruppe zu diesem Thema eingesetzt werden.

Österreichische Position

Die Stärkung des internationalen Vertriebs audiovisueller Produktionen ist für Länder mit kleinem Inlandsmarkt, wie Österreich, von Bedeutung. Zusätzliche Anreize für europäische Koproduktionstätigkeit fördern darüber hinaus auch den interkulturellen Austausch und Wissenstransfer und stoßen daher auf großes Interesse.

European Framework for Action on Cultural Heritage

Ziel

Die Europäische Kommission präsentierte im Rahmen der Konferenz #EuropeForCulture am 6./7. Dezember 2018 in Wien geplante Aktivitäten, um die Ideen des Europäischen Kulturerbejahres auch über 2018 hinaus wirksam werden zu lassen. Die Maßnahmen zielen auf Beteiligung, Nachhaltigkeit, Schutz von Kulturgütern, Innovation und globale Partnerschaften ab. Der partizipatorische Ansatz und der Vorschlag von Mainstreaming des Kulturerbes über verschiedene Politikbereiche werden vom Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt. Die Vorhaben der Europäischen Kommission sind auch eine gute Ergänzung zu

⁸ Studie der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle („How do films circulate on VOD services and in cinemas in the European Union?“), Mai 2016.

Aktivitäten des Europarates wie beispielsweise die „Faro-Konvention“ und die „Europäische Kulturerbestrategie für das 21. Jahrhundert“.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission hat einen Aktionsplan mit vierzehn Handlungsfeldern für 2019 und 2020 vorgelegt. Die Mitgliedstaaten sind eingeladen, ähnliche Aktivitäten auf freiwilliger Basis zu entwickeln, um die diesbezüglichen Bemühungen auf EU Ebene zu stärken. Eine informelle Expertengruppe der Europäischen Kommission (Cultural Heritage Forum) wird die Implementierung des Aktionsplanes begleiten.

Österreichische Position

Österreich hat sich aktiv an den Aktivitäten des Europäischen Kulturerbejahres 2018 beteiligt und das Thema unter dem Ratsvorsitz forciert (Arbeitsplan für Kultur, Konferenz Baukultur, Abschlusskonferenz Kulturerbejahr). Die Follow-up Aktivitäten sowie die Einbindung von Kulturerbe in die verschiedenen Politikbereiche werden im Hinblick auf die Nutzung von Synergien begrüßt (z. B. Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Tourismus, Soziales, Nachhaltigkeit). Verstärkte Aktivitäten insbesondere in den Bereichen Baukultur, Kulturgüterschutz, Filmerbe und Bewusstseinsbildung für die Bedeutung von Kulturerbe wurden in Aussicht genommen.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

service@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at

